



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund gemäß § 18 (1) LVR 2014

erstellt und veröffentlicht vom
Österreichischen Aero-Club – ÖAeC, Sektion Modellflug

Alle im Luftfahrtgesetz – LFG 1957 idgF sowie den Luftverkehrsregeln – LVR 2014 idgF in Bezug auf den Betrieb von Flugmodellen enthaltenen Bestimmungen sind neben dieser MFBO zu beachten.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund durch Personen die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur im Beisein von Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben gestattet.
2. Verantwortlich für den Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund ist der steuernde Pilot!
3. Die für selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät geltenden Bestimmungen über die Haftung und Versicherung gemäß den §§ 146 bis 168 LFG 1957 idgF sind für Flugmodelle anzuwenden, wobei der Betreiber des Flugmodells (= steuernder Pilot) als Halter im Sinne dieser Bestimmungen gilt.
4. Die gemäß LBTH 67 – Anlage N, bzw. LTH 70 – Anlage N veröffentlichten Richtlinien hinsichtlich der Lärmzulässigkeit sind einzuhalten.
5. Vor dem Betrieb eines Flugmodells in Höhen höher als 150 m über Grund hat sich der steuernde Pilot von der Lufttüchtigkeit des verwendeten Flugmodells zu überzeugen (*Vorflugkontrolle*) und über
 - a) die Luftraumstruktur im Betriebsbereich,
 - b) die besonderen örtlichen Gegebenheiten und
 - c) die zum Zeitpunkt des Betriebes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungenzu informieren. Über die Punkte a) und b) ist für den betroffenen Betriebsbereich eine Beilage zu dieser MFBO zu erstellen.
- 6) Die Flüge dürfen nur während des Tages stattfinden. Allfällige zeitliche und örtliche Einschränkungen seitens der Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landes sowie des Modellflugplatzbetreibers sind einzuhalten.
- 7) Beim Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund ist für die Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit der Luftfahrt Sorge zu tragen. Es dürfen weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, das Überfliegen von Menschenansammlungen im Freien ist verboten und unnötige Lärmbelästigung zu vermeiden.
- 8) Während des Betriebes von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund muss ein Beobachter den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen überwachen und den steuernden Piloten Sicherheitsmaßnahmen auftragen. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist den steuernden Piloten die Anweisung zu erteilen, mit den Flugmodellen unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu sinken. Die steuernden Piloten haben den Anweisungen des Beobachters Folge zu leisten. Beobachter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9) Diese MFBO ist vor Betrieb von Flugmodellen in Höhen höher als 150 m über Grund den steuernden Piloten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen ist die MFBO den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.